

liche Bestimmungen über die Administrativjustiz, die Verfahrensart, Rechtsmittel usw. In dieser Hinsicht normieren Einzelgesetze für verschiedene Materien. Bisweilen kann es zweifelhaft sein, ob für einen Rechtsstreit die Zuständigkeit von Gerichten oder Verwaltungsbehörden begründet ist (Kompetenzkonflikt). Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges ist einem besonderen, beiden Grossherzogtümern gemeinsamen »Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten« in Rostock übertragen (G. V. G. § 17. V. O. vom 19. Mai 1879). Der Gerichtshof besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten, als Vorsitzenden, und aus fünf weiteren Mitgliedern, von welchen zwei aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichtes und drei aus nichtrichterlichen Personen — und zwar eine von diesen auf Präsentation der Stände (abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 G. V. G.) durch den Engeren Ausschuss — berufen werden. In den einzelnen Sachen dürfen nur fünf Mitglieder mitwirken, und zwar fungieren in mecklenburg-schwerinschen Sachen drei Richter und zwei vom Grossherzog aus der Zahl der nichtrichterlichen Personen ernannte Mitglieder. Die Urteile des Gerichtshofes sind nicht anfechtbar.

Zweites Kapitel: Die Gerichtsverfassung.

Erster Titel: Die Justizverwaltung.

§ 119.

Oberste Justizverwaltungsbehörde ist das Ministerium für die Justiz. Ihm unterstehen alle höheren und niederen Justizbehörden einschliess-